

sowohl der Persönlichkeiten wie der Vorgänge. Bei aller Wahrung seiner weltanschaulichen Grundhaltung scheut der Vf. doch auch vor offener Kritik, beispielsweise an Gregor IX. (S. 436) oder Innocenz IV. (S. 453), nicht zurück, wie überhaupt die Schilderung des Konflikts zwischen Friedrich II. und dem Papsttum Licht und Schatten sehr sorgsam und gerecht verteilt; den Albigenserkreuzzug bezeichnet er rundweg als „eines der abstoßendsten und traurigsten Kapitel der Kirchengeschichte“ (S. 385). Als Mangel empfindet man demgegenüber eine gewisse Vordergründigkeit, über die die Erzählung nicht hinausgelangt. So würde man beispielsweise über die ideellen Voraussetzungen der Politik Innozenz' III. gern etwas mehr vernehmen als den ganz summarischen Hinweis auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Maccarone, Tillmann und Kempf, mit dem sich der Vf. begnügt (S. 389). Vor allem aber empfängt der Leser nirgends ein auch nur halbwegs faßbares Bild von der institutionellen Entwicklung des Papsttums. Allerdings will das Buch seinem Titel nach ja auch nur eine Geschichte der Päpste geben; aber im Grunde ist eine solche Einengung des Blickfeldes vielleicht bei keinem historischen Gegenstand so unbefriedigend wie gerade hier.

F. B.

A. Michel, Die Kaisermacht in der Ostkirche (843—1204), Ostkirchliche Studien 4 (1955) 221—260; 5 (1956) 1—32 (6. und 7. Fortsetzung). — In Fortführung seiner schon DA. 12, 592 angezeigten Aufsatzreihe behandelt M. zunächst die Frage, ob die vom Kaiser über die Ostkirche geübte Macht von geistlicher Seite praktisch oder theoretisch eingeschränkt wurde. In der Tat ist vor allem in der Literatur der Frühzeit die Eigengenügsamkeit und das Ideal ausgewogener Harmonie beider Bereiche betont worden; die Epanagoge allerdings, jene Einleitung einer unter Basilius I. zustande gekommenen, aber vom Kaiser nicht bestätigten Gesetzessammlung, als dessen vermutlichen Autor auch M. den Patriarchen Photios ansieht, trägt mit ihrer vom Westen überkommenen strengen Gewaltenteilung nur Wunschgedanken, keine Realitäten vor; ebenso wenig ist der Krönung des Kaisers durch den Patriarchen konstitutive Bedeutung zugekommen. Im rechtlichen und innenpolitischen Bereich konnte der Patriarch höchstens einen moralischen und deshalb meist mehr vom Amtsträger als vom Amt selbst ausgehenden Einfluß geltend machen. Der Gedanke der Pentarchie, einer auf den fünf Patriarchenstühlen basierenden Kirchenführung, wirkte nicht einschränkend, zumal die Kaiserwürde in das System später einbezogen wurde. Roms primatiales Ansehen in Dogma, Gesetzgebung, Verwaltung und Richteramt verfiel in dem Maße, wie die Kaisermacht wuchs, und die im Osten ursprünglich ernsthaft anerkannten sardizensischen Beschlüsse wurden nur noch im „Spiel einer unwürdigen Taktik“ gebilligt oder abgelehnt. Widerstand setzte der immer massiver auftretenden kaiserlichen Macht, neben einzelnen Persönlichkeiten, vor allem das Mönchtum entgegen, sodann die von der öffentlichen Meinung überwachte und auch vom Kaiser zu respektierende Tradition. Am Schluß dieser wiederum höchst aufschlußreichen Studien, die mit den früheren zusammengefaßt herauszugeben Vf. keineswegs versäumen möge, gilt seine Aufmerksamkeit der Widerspiegelung und dem Weiterleben der Autokrator-Idee bei den Sachsen, Franken und in Rußland.

H. F.

Victor Achter entwickelt in einer kleinen Schrift „Über den Ursprung der Gottesfrieden“ (Krefeld 1955, Scherpe-Verlag, 29 S.) die verführerische These, dieser Ursprung sei zu suchen in dem Nachlassen oder Aufhören der verpflichtenden Kraft des alten weltlichen Rechtes; die Gottesfrieden seien das Symptom für das Suchen einer neuen Bindung mit Hilfe des nun religiös zum Siege gelangten Christentums (ein zweites Symptom hierfür sei das Aufkom-